

## **A u s z u g**

### **aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatsitzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 unter Tagesordnungspunkt Nr. 3 folgenden Inhalt besprochen:

### **3. Mobilfunkausbau, geplanter Neubau Mobilfunkurm Nähe Ennersbach/Finsterlingen durch Telefonica Deutschland, Inanspruchnahme Mitwirkungsrechte der Gemeinde und Beratung über mögliche Alternativstandorte**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die in der letzten Sitzung erteilten Informationen hinsichtlich der von Telefonica Deutschland mit Schreiben vom 02.03.2021 (Eingang am 04.03.) angekündigten Ausbauabsichten. Geplant ist die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage im Bereich Ennersbach/Finsterlingen mit einem Abstand von ca. 200-300 m zur nächsten Wohnbebauung. Gleichzeitig wurde die Gemeinde um Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen aufgefordert, um von ihrem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen. Sollt die Gemeinde keine Rückmeldung bzw. keine Standortvorschläge in das Verfahren einbringen, wird Telefonica einen geeigneten Standort auswählen.

Im Nachfolgenden erläutert Bürgermeister Bücheler nochmals die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens, welche lediglich ein Mitwirkungsrecht, jedoch keine Entscheidungsbefugnisse der Gemeinde beinhalten. Die hieraus resultierenden Handlungsspielräume der Gemeinde werden wie folgt zusammengefasst:

- Gesetzliche Grundlagen und Informationspflicht der Betreiber  
Mit der Novellierung der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) in 2013 wurden Regelungen des sogenannten Mobilfunkpakts in eine rechtsverbindliche Verordnung überführt. Der Paragraph 7a der 26. BImSchV sichert den Kommunen die Mitwirkung an der Standortwahl zu. Darin ist geregelt, dass der Netzbetreiber die Kommune über seine Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben muss, Standortalternativen vorzuschlagen. Die Prüfergebnisse und Begründungen müssen der Kommune zur Verfügung gestellt und bei Bedarf diskutiert werden. In der Regel wendet sich der Netzbetreiber schriftlich an die Kommune, dass Bedarf an einem neuen Mobilfunk-Standort besteht und fügt dem Schreiben einen Kartenausschnitt bei, in dem ein Suchkreis eingezeichnet ist. Die Verwaltung hat vier Wochen Zeit, ihr Interesse an der Mitwirkung bei der Standortwahl mitzuteilen. Das Verfahren bis zur Entscheidung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.
- Handlungsspielräume der Kommune:
  - a) Keine Mitwirkung der Gemeinde  
Lässt die Kommune die Frist verstreichen, geht der Netzbetreiber davon aus, dass sich die Gemeinde an der Standortwahl nicht beteiligen möchte und wählt einen Standort aus. Neben der funktechnischen Eignung sind Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit die Auswahlkriterien des Betreibers. Nicht selten hat der Betreiber bereits Mietverträge in seinem Suchkreis ausverhandelt und greift darauf zurück. Die Verwaltung wird dann nur noch über den Vollzug in Kenntnis gesetzt. Eine proaktive Kommunikation mit der Öffentlichkeit findet i.d.R. nicht statt.
  - b) Ablehnung der Gemeinde  
Lehnt die Kommune eine Mitwirkung bei der Standortsuche ab und hat evtl. schon Beschlüsse gefasst, eigene Liegenschaften und Grundstücke für den Mobilfunkausbau

nicht zur Verfügung zu stellen, gibt sie das Heft der Handlungsoptionen aus der Hand. Der Betreiber erhält somit die Möglichkeit, sich an private oder gewerbliche Standortvermieter zu wenden. Früher oder später ist damit zu rechnen, dass an nicht erwünschter Stelle eine Mobilfunksendeanlage gebaut wird.

c) Nutzen der Gestaltungsspielräume „Dialogverfahren“

Die Gemeinde beschließt, aktiv in den Dialog mit dem Netzanbieter anhand seines konkreten Planungsvorhabens einzusteigen. Die Verwaltung handelt gem. den Vereinbarungen des neuen Mobilfunkpakts der von den kommunalen Spitzenverbänden mit den Betreibern am 8. Juli 2020 vereinbart wurde. Mögliche Standortalternativen auf kommunalen Liegenschaften und Grundstücken werden benannt, welche der Netzbetreiber auf Eignung prüft. Werden diese abgelehnt, ist spätestens nach zwei weiteren Runden Schluss, und der Betreiber entscheidet eigenständig, welcher Standort umgesetzt wird.

Ziel dieses Vorgehens:

Die Gemeinde erweitert durch das Dialogverfahren die beiden Ziele des Betreibers (Versorgungsabdeckung und ein „wirtschaftlicher“ Standort) um das Ziel, den Standort möglichst Landschaftsverträglich sowie außerhalb der vorhandenen Wohnsiedlungen zu lenken. Der Gemeinderat hatte sich in der letzten Sitzung für diesen Weg ausgesprochen und seine Mitwirkung innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen zugesagt. Der Abstimmungsprozess soll danach innerhalb von 8 Wochen zum Abschluss gebracht werden.

Im weiteren Verfahren müssen entsprechende Anforderungen an alternative Standorte geprüft werden. Diese werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- Der Aufbau des Standortes muss wirtschaftlich vertretbar sein.
- Der Standort muss (funk-)technisch geeignet sein und sich in die vorhandene Netzarchitektur einfügen. Die entscheidenden Aspekte sind dabei meist die erreichbare bauliche Höhe der Antennenunterkanten ggü. dem Anlagenumfeld sowie die Entfernung des möglichen Standortes zum Versorgungszielgebiet.
- Der Standort muss unter anderem baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Bestimmungen erfüllen.
- Der Eigentümer muss der geplanten Baumaßnahme zustimmen.
  
- Bauplanungsrechtliche Beurteilung  
Mobilfunkanlagen sind gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, soweit sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen, d. h. wenn sie an dem betreffenden Standort für den Aufbau der Netzstruktur und damit die Sicherstellung des Versorgungsauftrags vernünftigerweise geboten sind. Daraus folgt, dass die Gemeinde nicht frei über das Vorhaben entscheiden kann. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen, sofern ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wird, nur aus planungsrechtlichen Gründen versagen und keine Verhinderungsplanung betreiben. Besteht ein Anspruch auf Zulassung des Vorhabens, ist sie zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet.

Ferner dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Liegen diese Zulassungsvoraussetzungen vor, muss die Gemeinde gem. § 36 BauGB ihr Einvernehmen erteilen. Sie ist auf die Geltendmachung planungsrechtlicher Versagungsgründe beschränkt und kann den Antragsteller, sofern der Bauantrag eingereicht ist, insbesondere nicht auf Alternativstandorte verweisen, die sie gegenüber dem beantragten Standort präferieren würde. Diese Chance muss die Gemeinde bereits im Vorfeld im Dialogverfahren mit dem Mobilfunkbetreiber ergreifen.

Die Baugenehmigung ist schlussendlich gem. § 58 Landesbauordnung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese Thematik wurde in der letzten

Sitzung beraten. Seitens der Verwaltung werden zwar öffentliche Belange gesehen, welche im Bereich Ennersbach/Finsterlingen tangiert werden, letztendlich jedoch nicht entgegenstehen.

- Strahlungsgrenzwerte bei Mobilfunkmasten  
In Deutschland orientieren sich die Grenzwerte an den 1998 verabschiedeten Richtlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) unabhängiger Experten. Sie liegen etwa 50-fach unter den Wirkungsschwellen für schädliche thermische Effekte. Die Aktualisierung dieser Empfehlungen erfolgt auf Basis regelmäßiger Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes durch nationale und internationale Expertengremien. Die Grenzwerte für Hochfrequenzanlagen sind in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetzes verankert. Dieses beinhaltet Regelungen zum Schutz und zur Vorsorge vor möglichen Gesundheitsrisiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Einhaltung dieser ist durch den Mobilfunkbetreiber im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Darüber hinaus bestehen vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Betreiber. Diese können eine Beendigung des Gestattungsvertrages vorsehen, sollte sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, ergeben, dass durch die Funkstation eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht.

- Stellungnahme des Gemeinderates in der Sitzung am 23.03.2021  
Der Gemeinderat hatte unter Abwägung der bislang vorliegenden Informationen zusammenfassend folgend Feststellungen getroffen:
  - Die Mastanlage stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Der Funkmast mit einer Höhe von 50 m, geplant in offener Landschaft, wird weithin sichtbar sein. Negative Auswirkungen für den Nah- und Fernbereich sind zu erwarten. Evtl. kann durch einen höher liegenden Standort eine Reduzierung der Masthöhe erreicht werden.
  - Die Gemeinde muss von ihrem Stellungnahme- und Erörterungsrecht Gebrauch machen und aktiv in den Dialog mit dem Mobilfunkanbieter treten. Insbesondere um alternative Standorte vorzuschlagen, welche die Belange und Bedürfnisse der Gemeinde und Ihrer Einwohner am wenigsten beeinträchtigen. Letztendlich um damit das Ziel einer Immissionsminimierung bei der Standortwahl als weiteres Kriterium mit einzubinden. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass der Mobilfunkanbieter einen Bauantrag im Suchgebiet einreichen wird. Die Gemeinde hat dann kaum noch Möglichkeiten auf das Verfahren einzuwirken.
  - Nach Möglichkeit soll auf dieser Grundlage versucht werden, bereits in der nächster Gemeinderatsitzung über alternative Standortvorschläge zu beraten. Dies auf Grundlage der Empfehlung kommunaler Spitzenverbände zur Bereitstellung von kommunalen Liegenschaften.
- Aktueller Sachstand  
In Folge hat die Verwaltung Telefonica Deutschland fristgerecht darüber in Kenntnis gesetzt, das die Gemeinde von ihrem zustehenden Mitwirkungsrecht, Alternativstandorte vorzuschlagen, Gebrauch macht. Die Gemeindeverwaltung ist mit folgenden Forderungen gegenüber dem Anbieter aktiv in den Dialog getreten:
  1. Der Suchkreis inmitten offener Landschaft sowie in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung wurde abgelehnt.
  2. Der Nachweis eines standortspezifischen Bezuges der Planung (Privilegierung) wurde eingefordert.

3. Es wurden Informationen über folgende Angaben gefordert:  
Angaben über technische Ausrüstung sowie zur Art und Leistungsumfang der geplanten Anlage, insbesondere welcher Mobilfunkstandart zur Anwendung kommen soll.

Diesbezüglich wird von Telefonica mitgeteilt, dass an dem geplanten Standort eine 4G-Sendeanlage installiert werden soll. Bürgermeister Bücheler erklärt, dass dies dem Mobilfunkbetreiber künftig auch die Möglichkeit biete, eine 5G-Sendeanlage nachzurüsten. Diesbezüglich wird auch seitens des Gemeinderat und der Verwaltung die Auffassung geteilt, dass ein 4G-Standard nach jetzigem Stand der Technik ausreichend ist. Eine Umrüstung der Anlage auf 5G jedoch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

- Alternativstandorte

1. Um das Heft des Handelns selbst in den Händen zu halten hat die Verwaltung folgende kommunale Liegenschaften für verträgliche Standorte außerhalb des Suchgebietes und außerhalb offener Landschaft und Wohnbereiche vorgeschlagen:

Grundstück Flurst. Nr. 419, Gemarkung Wolpadingen:

a) Bereich „4-Wege“  
Höhenlage ü.M. ca. 970 m  
Lage im Waldverband

b) Gewinn „Rütte“  
Höhenlage ü.M ca. 990 m  
Lage im Waldverband

Aufgrund der Lage der Standorte im Landschaft- und Vogelschutzgebiet ist in allen Fällen eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

2. Erweiterung von Bestandsstandorten

Im Jahre 2011 wurde eine Sende- und Empfangsanlage für die Versorgung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Bereich oberhalb des Sportplatzes von Wilfingen baurechtlich genehmigt und errichtet. Die Nutzung vorhandener Anlage sollte primär vor dem Bau neuer Basisstationen in Erwägung gezogen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange muss eine Mehrfachnutzung bestehender Standorte vor der Errichtung neuer Basisstationen geprüft werden. Eine weitere Forderung besteht daher darin, mit dem Betreiber der Anlage diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft könnten damit vermieden werden.

Seitens des Mobilfunkbetreibers wird zugesagt, die Vorschläge der Kommune vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Der Mobilfunkbetreiber informiert mit Stand vom 12.04., dass die Prüfergebnisse noch nicht vorliegen, zudem werden derzeit Gespräche mit der Landesverwaltung über eine Nutzung der BOS-Sendeanlage in Wilfingen geführt.

- Unterschriftenaktion/Antrag auf Einwohnerversammlung

*Der Vorsitzende teilt mit, dass am gestrigen Tage eine Unterschriftenliste mit dem Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung eingereicht wurde. In dieser soll laut Antrag über die „Thematik des Mobilfunkausbaus in der Gemeinde Dachsberg“, informiert werden. Der Antrag wird auf die nach der Gemeindeordnung erforderlichen formellen Antragsvoraussetzungen geprüft. Ist der Antrag zulässig, muss die Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang abgehalten werden. Grundsätzlich ist es auch im Interesse der Verwaltung und des Gremiums, eine entsprechende Informationsplattform zu schaffen um Standpunkte*

*darlegen und austauschen zu können. Über eine Zulassung des Antrages hat der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu beraten.*

- Diskussion des Gemeinderates

*In der anschließenden Diskussion wird dargelegt, dass viel über rechtliche Möglichkeiten des Mitwirkens beraten wird. Bisläng wurde jedoch nicht darauf hingewiesen, dass auch Bürger in der Gemeinde wohnen, welche die Schaffung einer vernünftigen Mobilfunkversorgung befürworten. Insbesondere gehöre in Notsituationen eine funktionierende Mobilfunkverbindung zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Auch diese Betrachtungsweise müsse anerkannt und Berücksichtigung finden. Dies unter Beachtung der Belange einer bestmöglichen Berücksichtigung der Wohnbebauung und Landschaft. Bürgermeister Bücheler erläutert zudem, dass Mobiltelefone bzw. eine intensive Handynutzung mit Abstand eine stärkere Quelle für eine Strahlenbelastung darstelle, als eine Sendeanlage. Eine gute Netzabdeckung führe zu einer niedrigeren Exposition der Handynutzer, bzw. eine gute Netzabdeckung die Strahlungsbelastung der Endgeräte reduziert.*

- Weiteres Vorgehen:

Der Gemeinderat resümiert aus den vorgemachten Erläuterungen folgendes Fazit für das weitere Vorgehen:

1. Sofern rechtliche Anforderungen erfüllt werden, kann kein Sendemast verhindert werden. Die Gemeinde darf keine Verhinderungspolitik betreiben, auch keine entsprechenden „weißen Flecken“ im Gemeindegebiet ausweisen.
2. Die begonnenen Alternativprüfungen werden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fortgesetzt.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Einberufung einer Einwohnerversammlung in der kommenden Gemeinderatsitzung.
4. Damit soll im Grundsatz dem Informationsbedarf der Bevölkerung über mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltenden Belangen Rechnung getragen werden.
5. Der Gemeinderat wird zur gegebenen Zeit über den Abschluss entsprechender Verträge, sofern bau- und immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, entscheiden.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Dachsberg, den 17.05.2021

Das Bürgermeisteramt

Dr. Stephan Bücheler  
Bürgermeister